

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 480 endg. - SYN 225

Brüssel, den 17. Oktober 1989

## VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über das gemeinschaftliche Versandverfahren  
-----

(Von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

1. Das gemeinschaftliche Versandverfahren, das 1969 eingeführt wurde und gegenwärtig in der Grundverordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13.12.1976 (1) geregelt ist, bildet den rechtlichen und technischen Rahmen für den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft. Das Schema dieses Verfahrens wurde mit einem zweifachen Ziel konzipiert: es sollte einerseits eine ständige effiziente Kontrolle der Waren und Sicherung der für diese Waren gegebenenfalls fällig werdenden Abgaben in allen im Verlauf einer Beförderung berührten Mitgliedstaaten ermöglichen und andererseits diese Beförderung so weit wie möglich vereinfachen und beschleunigen und damit die Kosten verringern durch Anwendung eines einzigen Zollpapiers und wobei nur ein einziger Beteiligter für die gesamte Beförderungstrecke haftet, gegebenenfalls nur eine einzige in allen betroffenen Mitgliedstaaten gültige Sicherheit zu leisten ist, die Amtshandlungen der Zollbehörden auf die Abgangs- und Bestimmungsorte beschränkt werden und grundsätzlich alle Kontrollen und Förmlichkeiten während der Beförderung entfallen.

Allerdings muß gegenwärtig beim Überschreiten jeder innergemeinschaftlichen Grenze noch ein Grenzübergangsschein abgegeben werden, dessen Zweck darin besteht, im Falle einer Zuwiderhandlung den Mitgliedstaat ermitteln zu können, in dem diese Zuwiderhandlung begangen worden ist.

2. Das gemeinschaftliche Versandverfahren gilt für die Beförderung aller Waren in der Gemeinschaft und besteht dementsprechend aus zwei Verfahren: aus einem externen Verfahren (sogenanntes T1-Verfahren), das für alle unverzollten Drittlandswaren (Nichtgemeinschaftswaren) gilt, und einem internen Verfahren (sogenanntes T2-Verfahren), das für Gemeinschaftswaren anwendbar ist.

---

(1) AB1. Nr. L 38 vom 9.2.1977, S.1

In dieser Weise gegliedert soll das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht nur den Warenverkehr in der Gemeinschaft, sondern darüber hinaus auch die Nämlichkeitssicherung und den Nachweis des zollrechtlichen Status der Waren ermöglichen.

3. Gemäß Artikel 8a des durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Vertrages umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem unter anderem der freie Warenverkehr gewährleistet ist; dieser Binnenmarkt muß spätestens bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise verwirklicht werden.

Folglich muß es ab diesem Datum möglich sein, Waren dieses Binnenmarktes im Sinne der Definition in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages (Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft und aus Drittländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden - sogenannte Gemeinschaftswaren) ohne Zollformalitäten und -kontrollen zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten zu befördern.

4. Das gemeinschaftliche Versandverfahren muß daher wesentlich umgestaltet werden, um seinen Geltungsbereich ebenso wie die Durchführungsmodalitäten diesen neuen Gegebenheiten anzupassen.
5. Der innergemeinschaftliche freie Warenverkehr für Gemeinschaftswaren hat zur Folge die Inanspruchnahme des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens weitgehend abzubauen. Dieses Verfahren gilt dann nur noch in folgenden Fällen:

- bei Beförderungen mit Bestimmung für oder über das Gebiet der EFTA-Staaten aufgrund der von der Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen gegenüber diesen Staaten im Rahmen des Übereinkommens EWG-EFTA über Einführung eines gemeinsamen Versandverfahrens.
  - bei Beförderungen, die diesem Verfahren in Anwendung einer spezifischen Einfuhrregelung unterliegen.
  - während der Übergangszeit nach dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft der Zehn einerseits und diesen Mitgliedstaaten andererseits sowie im Handel zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten, für die der vollständige Abbau der Zölle und anderer Abgaben mit gleicher Wirkung oder anderen Maßnahmen durch die Beitritts-Akte vorgesehen ist.
6. Das externe gemeinschaftliche Versandverfahren, daß im wesentlichen für die Beförderung von nicht im freien Verkehr befindlichen Drittlandswaren (Nichtgemeinschaftswaren) gilt, bleibt dagegen in vollem Umfang bestehen.
7. Der innergemeinschaftliche freie Warenverkehr für Gemeinschaftswaren, der die Beseitigung aller Kontrollen und Förmlichkeiten zur Folge hat, führt logischerweise dazu, daß grundsätzlich alle innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft beförderten Waren a priori als Gemeinschaftswaren gelten, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß sie diese Rechtsstellung nicht besitzen.

8. Allerdings erweist es sich als notwendig, besondere Regeln für die Beförderung auf dem See- oder Luftwege zwischen Häfen und Flughäfen der Gemeinschaft und anderen aufzustellen. Diese Besonderheit hängt im wesentlichen damit zusammen, daß diese Häfen oder Flughäfen Außengrenze der Gemeinschaft und Binnengrenze in einem sind und daß es möglich sein muß, die Waren nach ihrem zollrechtlichen Status zu unterscheiden, wenn sich an Bord Drittlandswaren befinden, die entweder in einem anderen Hafen oder Flughafen der Gemeinschaft oder auf hoher See beziehungsweise bei einer Zwischenlandung in einem Hafen oder Flughafen eines Drittlandes zugeladen worden sind.
9. Was den Ablauf des externen und internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens anbetrifft - soweit letzteres noch in Anspruch zu nehmen ist - so wird die Beseitigung der Binnengrenzen zur Folge haben, daß alle mit der Überschreitung dieser Grenzen zusammenhängenden Förmlichkeiten aufgehoben werden und insbesondere die Verpflichtung entfällt, jeweils einen Grenzübergangsschein abzugeben. Die Kommission hat dem Rat einen Verordnungs-Vorschlag über die Abschaffung der Abgabe des Grenzübergangsscheins vorgelegt.
10. In Anbetracht, daß die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über den gemeinschaftlichen Versandhandel fünf Mal seit ihrem Inkrafttreten geändert wurde, ist die Reform-Gelegenheit zu nutzen, die sich durch Schaffung eines Binnenmarktes ergibt, um diese Verordnung zu kodifizieren und sie durch eine neue geänderte Verordnung zu ersetzen.
11. Der vorstehend beschriebene Änderungs-Vorschlag ist auf Artikel 100A des Vertrages gestützt und verlangt die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozial Ausschuß.

**Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES**

über das gemeinschaftliche Versandverfahren

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates (4),  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1674/87 (5), ist ein gemeinschaftliches Versandverfahren  
eingeführt worden, das grundsätzlich für alle Warenbeförderungen  
innerhalb der Gemeinschaft gilt und diese Warenbeförderungen dadurch  
erleichtern soll, daß Förmlichkeiten und Kontrollen nur am Abgangs- und  
Bestimmungsort durchgeführt und die Amtshandlungen der Behörden,  
insbesondere beim Überschreiten der Binnengrenzen, auf das unerläßliche  
Mindestmaß beschränkt werden.

Das gemeinschaftliche Versandverfahren besteht aus einem externen  
Versandverfahren, daß im wesentlichen für die Beförderung von  
Drittlandswaren gilt, die sich in der Gemeinschaft nicht im  
zollrechtlich freien Verkehr befinden, und einem internen  
Versandverfahren, das für die Beförderung von Waren gilt, die  
Ursprungswaren der Gemeinschaft sind oder sich dort im zollrechtlich  
freien Verkehr befinden.

---

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. L 38 vom 9.2.1977, S. 1

(5) ABl. Nr. L 157 vom 17.6.1987, S. 1

In Artikel 8 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist vorgesehen, bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise den Binnenmarkt zu verwirklichen, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem namentlich der freie Warenverkehr gewährleistet ist.

Die Durchführung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß alle Kontrollen und alle Förmlichkeiten im Zusammenhang mit Waren dieses Binnenmarktes, die innerhalb der Gemeinschaft befördert werden, abgeschafft werden und daß somit das interne gemeinschaftliche Versandverfahren grundsätzlich gegenstandslos wird. Dennoch ist es ratsam, während der Übergangszeit im Zusammenhang mit dem Beitritt von Spanien und Portugal zu der Gemeinschaft für den Handel zwischen der Gemeinschaft der Zehn und diesen beiden Ländern und zwischen den beiden Ländern das interne Versandverfahren für Waren beizubehalten, die noch nicht in den Genuß des vollständigen Abbaus der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung kommen oder weiterhin anderen in der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen unterliegen;

Diese Situation tut bestimmten spezifischen Maßnahmen, die insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des Verfahrens des Lagerverbundes auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern ausdrücklich vorgesehen oder vorzusehen sind, keinen Abbruch.

Die Beförderung von Drittlandswaren, die sich in der Gemeinschaft nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, unterliegt weiterhin der zollamtlichen Überwachung, die die ordnungsgemäße Bestimmung dieser Waren und die etwaige Erhebung der für sie geschuldeten Abgaben gewährleisten soll; das externe gemeinschaftliche Versandverfahren gilt daher für diese Waren nach wie vor in vollem Umfang.

Wegen der Eigenart von Warenbeförderungen auf dem See- oder Luftwege von einem Hafen oder Flughafen in der Gemeinschaft zu einem anderen erweist es sich als zweckmäßig, durch besondere Maßnahmen sicherzustellen, daß diese Warenbeförderungen im Linienverkehr so behandelt werden, als erfolge der Übergang von einem Mitgliedstaat in einen anderen auf dem Landweg.

Die einheitliche Durchführung der Vorschriften über den Warenverkehr in der Gemeinschaft muß sichergestellt werden; zu diesem Zweck ist ein gemeinschaftliches Versandverfahren einzuführen, das die Möglichkeit vorsieht, innerhalb angemessener Fristen Durchführungsvorschriften zu erlassen. Es ist erforderlich, auf diesem Gebiet für eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in einem Beratenden Ausschuß zu sorgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 ist wiederholt geändert worden; es erscheint daher zweckmäßig, die Änderungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zum Anlaß zu nehmen, um die auf diesem Gebiet geltende Regelung neu zu fassen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeines

Artikel 1

1. Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist auf die Beförderung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Waren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gelegenen Orten anzuwenden. Dieses Verfahren besteht aus einem externen und einem internen Verfahren.
  
2. Im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren werden befördert:
  - a) Waren, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) erfüllen;
  
  - b) Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) fallen und nach diesem Vertrag nicht in der Gemeinschaft im freien Verkehr sind;

c) Waren, die zwar die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des EWG-Vertrages erfüllen, für die jedoch eine ihre Ausfuhr in ein Drittland voraussetzende Gemeinschaftsmaßnahme gilt, wenn die entsprechenden Ausfuhrzollförmlichkeiten bereits erfüllt worden sind. Die Kommission beschließt gemäß Artikel 43 die Anwendungsfälle der vorliegenden Bestimmung.

3. Im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren werden Waren befördert, die die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des EWG-Vertrages erfüllen:

a) wenn sie zwischen zwei innerhalb der Gemeinschaft liegenden Orten über das Gebiet eines oder mehrerer EFTA-Staaten oder mit Bestimmungsort oder Herkunft in und aus einem oder mehreren EFTA-Staaten befördert werden;

b) wenn sie im Rahmen der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen befördert werden, die dazu bestimmt sind, während der Übergangszeit den freien Warenverkehr im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie im Handel zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten sicherzustellen und die noch nicht in den Genuß des vollständigen Abbaus der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung kommen oder weiterhin anderen in der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen unterliegen;

c) wenn sie befördert werden in den Fällen, wo eine Gemeinschaftsbestimmung die Anwendung dieses Verfahrens ausdrücklich vorsieht.

Artikel 2

Vorbehaltlich Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 38 gelten alle im Zollgebiet der Gemeinschaft beförderten Waren als Gemeinschaftswaren, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, daß sie nicht Gemeinschaftscharakter besitzen.

Artikel 3

Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) befördert werden und die das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben, werden als Gemeinschaftswaren behandelt, sofern bescheinigt wird, daß die Ausfuhranmeldung und die Zollförmlichkeiten bezüglich der die Ausfuhr dieser Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft voraussetzenden Gemeinschaftsmaßnahmen für ungültig erklärt worden sind und gegebenenfalls die Auswirkungen dieser Formalitäten rückgängig gemacht worden sind.

Artikel 4

1. Abweichend von Artikel 1 ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht zulässig, wenn die Waren in ein Zollverfahren mit bedingter Abgabefreiheit oder in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt worden sind und im Rahmen eines dieser Verfahren befördert werden.

2. Artikel 2 gilt nicht für Waren, die im Rahmen eines Zollverfahrens mit bedingter Abgabefreiheit oder im Rahmen des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung befördert werden, es sei denn, der Gemeinschaftscharakter dieser Waren wird ordnungsgemäß nachgewiesen.

#### Artikel 5

Sofern die Durchführung der gemeinschaftlichen Regelungen, denen die Waren unterliegen, gewährleistet ist, können die Mitgliedstaaten bilaterale und multilaterale Vereinbarungen treffen, um vereinfachte Verfahren gemäß zu treffenden Rahmenbestimmungen einzurichten und auf Verkehre zwischen bestimmten Unternehmen anzuwenden.

Diese Vereinbarungen sind der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

#### Artikel 6

1. Abweichend von Artikel 1 ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht zulässig für Warenbeförderungen:

a) mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen), sofern:

- 1) eine solche Beförderung außerhalb der Gemeinschaft begonnen hat oder enden soll oder

- 2) eine solche Beförderung sowohl Warensendungen betrifft, die im Gebiet der Gemeinschaft abgeladen werden sollen , als auch Warensendungen, die in einem Drittland abgeladen werden sollen;
- b) mit Carnet ATA (ATA-Übereinkommen) als Versandschein, sofern eine solche Beförderung außerhalb der Gemeinschaft begonnen hat oder enden soll;
- c) aufgrund des Rheinmanifestes (Artikel 9 der revidierten Rheinschiffahrtsakte).
- d) mit Vordruck 302 gemäß dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen der NATO-Vertragsparteien über das Statut ihrer Streitkräfte.
2. Artikel 2 gilt nicht für Waren, die im Rahmen eines der in Absatz 1 genannten Verfahren befördert werden, es sei denn, der Gemeinschaftscharakter dieser Waren wird ordnungsgemäß nachgewiesen.

#### Artikel 7

1. Besteht zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland kein Abkommen, aufgrund dessen Waren, die zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten befördert werden, im gemeinschaftlichen Versandverfahren durch dieses Drittland durchgeführt werden können, oder aufgrund dessen ein gemeinsames Versandverfahren eingeführt worden ist,
- a) so ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nur zulässig, wenn die Warenbeförderung durch dieses Drittland aufgrund eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten durchgehenden Beförderungspapiers erfolgt; für die Dauer der Durchfuhr durch dieses Drittland wird das gemeinschaftliche Versandverfahren ausgesetzt;

b) so können Beförderungen durch das Gebiet dieses Drittlandes abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) auch dann mit Carnet TIR oder mit Carnet ATA durchgeführt werden, wenn sie innerhalb der Gemeinschaft begonnen haben oder enden sollen.

2. Artikel 2 gilt nicht für Waren, die zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet eines Drittlandes befördert werden.

### Artikel 8

Im Sinne dieser Verordnung gelten als :

a) "Hauptverpflichteter":

die Person, die selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter durch Abgabe einer entsprechenden Anmeldung ihren Willen bekundet, die in der betreffenden Anmeldung aufgeführten Waren zum gemeinschaftlichen Versandverfahren anzumelden, und damit gegenüber den zuständigen Behörden die Haftung übernimmt für :

- die Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung;
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen;
- die Einhaltung aller mit der Überführung der Waren in das Versandverfahren verbundenen Verpflichtungen;

b) "Beförderungsmittel": insbesondere,

- Straßenfahrzeuge, Anhänger, Sattelanhänger,
- Eisenbahnwagen,
- Wasserfahrzeuge,
- Luftfahrzeuge,
- Behälter (Container);

- c) "Abgangszollstelle":  
die Stelle, bei der das gemeinschaftliche Versandverfahren beginnt;
- d) "Durchgangszollstelle":
- die Ausgangszollstelle des Zollgebiets der Gemeinschaft, wenn eine Sendung dieses Zollgebiet anlässlich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland verläßt;
  - die Eingangszollstelle des Zollgebiets der Gemeinschaft, wenn die Waren durch ein Gebiet eines Drittlandes anlässlich eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens kommen;
- e) "Bestimmungszollstelle":  
die Stelle, der die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren zu Beendigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu stellen sind;
- f) "Zollstelle der Bürgschaftsleistung":  
die Stelle, bei der eine Gesamtbürgschaft im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 oder eine Pauschalbürgschaft im Sinne des Artikels 25 geleistet wird.

## TITEL II

### Externes gemeinschaftliches Versandverfahren

#### Artikel 9

1. Sollen Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, so sind sie nach Maßgabe dieser Verordnung mit einer Versandanmeldung T1 zum Versand anzumelden. Die Versandanmeldung T1 ist die Anmeldung von Waren mit einem Vordruck nach dem Muster gemäß Verordnung (EWG) Nr. 679/85 des Rates (1).

---

(1) ABl. Nr. 79 vom 21.3.1985, S. 7

2. Der in Absatz 1 genannte Vordruck kann gegebenenfalls durch einen oder mehrere Ergänzungsvordrucke nach dem Muster des Ergänzungsvordrucks Bis gemäß Verordnung (EWG) Nr. 679/85 ergänzt werden.
3. Die Vordrucke der Versandanmeldung T 1 und die Ergänzungsvordrucke T 1 Bis sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats zugelassenen Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen. Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden eines durch das gemeinschaftliche Versandverfahren berührten Mitgliedstaats die Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verlangen.
4. Die Versandanmeldung T 1 ist vom Hauptverpflichteten oder seinem bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen; sie ist der Abgangszollstelle in mindestens drei Exemplaren vorzulegen.
5. Der Versandanmeldung T 1 beiliegende ergänzende Unterlagen sind Bestandteil der Anmeldung.
6. Der Versandanmeldung T 1 ist das Beförderungspapier beizufügen.

Die Abgangszollstelle kann auf die Vorlage dieses Papiers bei der Zollabfertigung verzichten. Das Beförderungspapier ist jedoch während der Beförderung den Zollstellen oder jeder anderen zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

7. Schließt das gemeinschaftliche Versandverfahren im Abgangsmitgliedstaat an ein anderes Zollverfahren an, so ist in der Versandanmeldung T 1 auf dieses Verfahren oder auf die entsprechenden Zollpapiere hinzuweisen.

Artikel 10

Der Hauptverpflichtete hat ;

- a) die Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den zuständigen Behörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu stellen;
- b) die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren und über den Versand in den bei der Beförderung berührten Mitgliedstaaten einzuhalten.

Artikel 11

1. Dasselbe Beförderungsmittel kann verwendet werden, um Waren bei mehreren Abgangszollstellen zu laden und bei mehreren Bestimmungszollstellen zu entladen.
2. In einer Versandanmeldung T 1 dürfen nur die Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangszollstelle zu derselben Bestimmungszollstelle befördert zu werden.

Artikel 12

1. Die Abgangszollstelle nimmt die Versandanmeldung an und trägt sie ein, bestimmt die Frist, innerhalb derer die Waren der Bestimmungszollstelle zu stellen sind, und sichert die Nämlichkeit in der erforderlichen Weise.

2. Sie versieht die Versandanmeldung T 1 mit den entsprechenden Angaben, behält das für sie bestimmte Exemplar ein und händigt die übrigen Exemplare dem Hauptverpflichteten oder dessen Vertreter aus.

### Artikel 13

1. Die Nämlichkeit der Waren wird grundsätzlich durch Verschuß gesichert.
2. Der Verschuß erfolgt :
  - a) durch Raumverschuß, wenn das Beförderungsmittel bereits aufgrund anderer Zollvorschriften zugelassen oder von der Abgangszollstelle als verschlußsicher anerkannt worden ist;
  - b) Im übrigen durch Packstückverschuß.
3. Als verschlußsicher können Beförderungsmittel anerkannt werden:
  - a) an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können;
  - b) die so gebaut sind, daß keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Verschuß zu verletzen;
  - c) die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können;
  - d) deren Laderäume für die Zollkontrolle leicht zugänglich sind.

4. Die Abgangszollstelle kann von Verschluß absehen, wenn die Nämlichkeit der Waren durch Beschreiben in der Versandanmeldung T 1 oder in den Begleitpapieren unter Berücksichtigung etwaiger anderer Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung festgestellt werden kann.

#### Artikel 14

1. Die dem Hauptverpflichteten oder seinem Vertreter von der Abgangszollstelle ausgehändigten Exemplare des Versandscheins T 1 müssen die Waren bei der Beförderung begleiten.
2. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission das Verzeichnis der für gemeinschaftliche Versandverfahren zuständigen Zollstellen und deren Öffnungszeiten.

Die Kommission teilt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten mit.

#### Artikel 15

Die Exemplare des Versandscheins T 1 sind in jedem Mitgliedstaat den Zollstellen auf Verlangen vorzulegen; die Zollstellen können prüfen, ob noch ein ordnungsgemäßer Verschluß vorliegt. Die Waren werden nicht beschaut, es sei denn, daß der Verdacht einer Unregelmäßigkeit besteht, die zu Mißbräuchen führen kann.

#### Artikel 16

Der Beförderer gibt bei jeder Durchgangszollstelle einen Grenzübergangsschein ab.

### Artikel 17

Werden Waren bei einer Zwischenzollstelle zugeladen oder entladen, so sind die von der oder den Abgangszollstellen ausgehändigten Exemplare des Versandscheins T 1 vorzulegen.

### Artikel 18

1. Die in einem Versandschein T 1 aufgeführten Waren können ohne neue Anmeldung unter Aufsicht einer Zollstelle oder einer anderen dazu befugten Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Umladung erfolgen soll, auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden. Die Zollstelle oder die befugte Behörde trägt in diesem Fall im Versandschein T 1 einen Vermerk ein.
2. Die Zollstelle oder die befugte Behörde kann unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen die Umladung ohne amtliche Aufsicht zulassen.

### Artikel 19

1. Wird während einer Beförderung der Verschluss ohne Absicht des Beförderers verletzt, so hat dieser in dem Mitgliedstaat, in dem sich das Beförderungsmittel befindet, von einer Zollstelle oder einer anderen befugten Behörde so schnell wie möglich ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Soweit möglich werden neue Verschlüsse angelegt.
2. Bei Unfällen, die eine Umladung auf ein anderes Beförderungsmittel erfordern, gilt Artikel 18.

3. Zwingt eine unmittelbar drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen, so kann der Beförderer in eigener Verantwortung handeln. Er hat dies im Versandschein T 1 zu vermerken. Absatz 1 gilt entsprechend.
4. Kann der Beförderer aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Vorfalles während der Beförderung die Frist nach Artikel 12 nicht einhalten, so hat er die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde so schnell wie möglich zu benachrichtigen. Diese Behörde trägt im Versandschein T 1 einen entsprechenden Vermerk ein.

#### Artikel 20

1. Die Bestimmungszollstelle vermerkt auf den Exemplaren des Versandscheins T 1 das Ergebnis Ihrer Prüfung und sendet der Abgangszollstelle unverzüglich ein Exemplar zurück; das andere Exemplar verbleibt bei der Bestimmungszollstelle.
2. Das gemeinschaftliche Versandverfahren kann bei einer anderen als der im Versandschein T 1 angegebenen Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle wird damit Bestimmungszollstelle.
3. Werden Waren der Bestimmungszollstelle erst nach Ablauf der von der Abgangszollstelle festgesetzten Frist gestellt, so gilt diese Frist als gewahrt, sofern gegenüber der Bestimmungszollstelle glaubhaft gemacht wird, daß die Nichteinhaltung auf vom Beförderer oder Hauptverpflichteten nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

### Artikel 21

1. Soweit in dieser Verordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, hat der Hauptverpflichtete eine Sicherheit zu leisten, damit die Erhebung der Zölle und anderen Abgaben sichergestellt wird, die ein Mitgliedstaat für die Waren beanspruchen könnte, die sein Gebiet beim gemeinschaftlichen Versandverfahren berühren.
2. Die Sicherheit kann für mehrere gemeinschaftliche Versandverfahren als Gesamtbürgschaft oder für jedes gemeinschaftliche Versandverfahren einzeln geleistet werden.
3. Vorbehaltlich Artikel 26 Absatz 2 besteht die Sicherheitsleistung in einer selbstschuldnerischen Bürgschaft :
  - eines gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates (1) zugelassenen Kreditinstituts;
  - einer Versicherungsgesellschaft, die gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 73/239/EWG des Rates (2) zu dieser Art Bürgschaftsleistung berechtigt ist;
  - einer natürlichen oder juristischen dritten Person, die in der Gemeinschaft ansässig und von dem Mitgliedstaat, in dem die Sicherheit geleistet wird, als Steuerbürge zugelassen ist.

### Artikel 22

1. Die in Artikel 21 Absatz 3 genannte Bürgschaft ist je nach ihrer Art in einer Urkunde zu leisten, die dem Muster I oder II im Anhang entspricht.

---

(1) ABL. Nr. L 322 vom 17.12.1977, S. 30

(2) ABL. Nr. L 228 vom 16.8.1973, S. 3

2. Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Handelsbräuche erfordern, kann jeder Mitgliedstaat zulassen, daß die Bürgschaft in anderer urkundlicher Form geleistet wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der im Muster vorgesehenen Bürgschaft erzielt werden.

### Artikel 23

1. Die Gesamtbürgschaft ist bei einer Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu leisten.
2. Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung bestimmt die Bürgschaftssumme, nimmt die Bürgschaftserklärung an und erteilt dem Hauptverpflichteten die Bewilligung, im Rahmen der Bürgschaft gemeinschaftliche Versandverfahren von jeder beliebigen Abgangszollstelle aus durchzuführen.
3. Jede Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist, erhält hierüber unter den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen eine Bürgschaftsbescheinigung in einem oder mehreren Exemplaren. Das Muster der Bürgschaftsbescheinigung wird nach dem Verfahren des Artikels 43 festgelegt.
4. In jeder Versandanmeldung T 1 ist auf die Bürgschaftsbescheinigung hinzuweisen.

### Artikel 24

Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht mehr vorliegen.

Artikel 25

1. Jeder Mitgliedstaat kann zulassen, daß der Sicherungsgeber im Sinne des Artikels 21 sich - gleichgültig, wer der Hauptverpflichtete ist - in einer einzigen Urkunde in Höhe eines Pauschbetrags von siebentausend Ecu je Anmeldung zur Zahlung der Zölle und anderen Abgaben verpflichtet, die bei den im Rahmen seiner Verpflichtung durchgeführten Versandverfahren gegebenenfalls beansprucht werden können. Der Pauschbetrag wird von der Abgangszollstelle höher festgesetzt, wenn die Beförderung der Waren erhöhte Risiken in sich birgt; dabei ist insbesondere die Belastung durch Zölle und andere Abgaben zu berücksichtigen, denen die Waren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unterliegen.

Die im ersten Unterabsatz genannte Bürgschaft ist in einer Urkunde zu leisten, die dem Muster III im Anhang entspricht.

2. Der im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens anwendbare Ecu wird einmal jährlich in die einzelstaatlichen Währungen umgerechnet.
3. Nach dem Verfahren des Artikels 43 werden festgelegt:
  - a) die Warenbeförderungen, für die eine Erhöhung des Pauschbetrags in Betracht kommen könnte, sowie die Voraussetzungen, unter denen die Erhöhung vorgenommen wird;
  - b) die Bedingungen, unter denen der Nachweis erbracht wird, daß die Bürgschaft nach Absatz 1 für ein bestimmtes gemeinschaftliches Versandverfahren gilt;
  - c) die Bedingungen für die Anwendung des Gegenwerts des Ecu in einzelstaatlichen Währungen.

### Artikel 26

1. Die Einzelbürgschaft für ein gemeinschaftliches Versandverfahren wird bei der Abgangszollstelle geleistet und ist für die ganze Gemeinschaft gültig. Die Abgangszollstelle bestimmt die Bürgschaftssumme.
2. Die Einzelbürgschaft kann als Barsicherheit bei der Abgangszollstelle hinterlegt werden. In diesem Fall gilt sie für das gesamte gemeinschaftliche Versandverfahren und wird freigegeben, wenn der Versandschein T 1 bei der Abgangszollstelle erledigt wird.

### Artikel 27

Unbeschadet der Vorschriften, die für weitere Fälle eine Befreiung vorsehen, wird der Hauptverpflichtete von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben befreit;

- a) für Waren, die nachweislich durch höhere Gewalt oder durch ein zufälliges Ereignis untergegangen sind;
- b) für behördlich anerkannte Fehlmengen, die aufgrund der Eigenart der Waren entstanden sind.

### Artikel 29

Der Sicherungsgeber ist von seinen Verpflichtungen befreit, wenn der Versandschein T 1 bei der Abgangszollstelle erledigt worden ist.

Der Sicherungsgeber ist auch nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der Eintragung der Versandanmeldung T 1 an gerechnet von seinen Verpflichtungen befreit, wenn er von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats nicht über die Nichterledigung des Versandscheins T 1 unterrichtet worden ist.

Ist der Sicherungsgeber durch die zuständigen Behörden Innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist über die Nichterledigung des Versandscheins T 1 unterrichtet worden, so ist ihm ferner mitzutellen, daß er die Beträge zu entrichtet hat oder zu entrichten haben wird, für die er im Hinblick auf das betreffende Versandverfahren haftet. Diese Mitteilung muß dem Sicherungsgeber spätestens drei Jahre nach der Eintragung der Versandanmeldung T 1 zugehen. In Ermangelung einer Mitteilung Innerhalb der vorstehend genannten Frist ist der Sicherungsgeber ebenfalls von seinen Verpflichtungen befreit.

#### Artikel 29

1. Wird festgestellt, daß im Verlauf eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens in einem bestimmten Mitgliedstaat Zuwiderhandlungen begangen worden sind, so werden hierdurch fällig gewordene Zölle und andere Abgaben - unbeschadet der Strafverfolgung - von diesem Mitgliedstaat nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben.
2. Wird festgestellt, daß im Verlauf eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens Zuwiderhandlungen begangen worden sind, ohne daß der Ort der Zuwiderhandlung ermittelt werden kann, so gilt diese Zuwiderhandlung als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt worden ist.
3. Ist die Sendung nicht bei der Bestimmungszollstelle gestellt worden und ist der Ort der Zuwiderhandlung nicht bekannt, so gilt diese Zuwiderhandlung als begangen:
  - in dem Mitgliedstaat, zu dem die Abgangszollstelle gehört, oder

- in dem Mitgliedstaat, zu dem die Durchgangszollstelle gehört, bei der ein Grenzübergangsschein abgegeben worden ist,

es sei denn, der Hauptverpflichtete weist den zuständigen Behörden nach, daß das Versandverfahren ordnungsgemäß verlaufen ist oder weist ihnen den Ort nach, an dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist.

4. Gilt die Zuwiderhandlung in Ermangelung eines solchen Nachweises als im Abgangsmitgliedstaat oder im Mitgliedstaat mit der Durchgangszollstelle begangen, so werden die Zölle und anderen Abgaben von diesem Mitgliedstaat nach den höchsten in der Gemeinschaft für die Waren der betreffenden Sendung geltenden Sätzen erhoben.
5. Wird zu einem späteren Zeitpunkt der Mitgliedstaat ermittelt, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, so werden diesem Mitgliedstaat die Abgaben (ausgenommen Zölle bei der Einfuhr) denen die Waren dort unterliegen, von dem Mitgliedstaat erstattet, der sie ursprünglich erhoben hat; den möglichen Überschuß erhält die Person, die diese Abgaben entrichtet hat.

#### Artikel 30

1. Die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß ausgestellten Versandscheine T1 und die von diesen Behörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen haben in anderen Mitgliedstaaten die gleiche Rechtswirkung wie die von den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten ordnungsgemäß ausgestellten Versandscheine T1 und zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen.

2. Feststellungen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei Prüfungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens haben in den anderen Mitgliedstaaten die gleiche Beweiskraft wie die Feststellungen der zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten.

#### Artikel 31

Soweit erforderlich, unterrichten sich die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gegenseitig über Feststellungen, Schriftstücke, Berichte, Niederschriften und Auskünfte, die sich auf Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren beziehen, sowie über Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen in diesem Verfahren.

### TITEL III

#### Internes gemeinschaftliches Versandverfahren

#### Artikel 32

1. Sollen Waren im Internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, so sind sie mit einer Anmeldung gemäß den Artikel 4 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 678/85 des Rates<sup>(1)</sup> um Versand anzumelden; diese Anmeldung ist auf einem Vordruck nach dem Muster gemäß Verordnung (EWG) Nr. 679/85 abzugeben.
2. Der in Absatz 1 genannte Vordruck kann gegebenenfalls durch einen oder mehrere Ergänzungsvordrucke nach dem Muster des Ergänzungsvordrucks Bis gemäß Verordnung (EWG) Nr. 679/85 ergänzt werden.

(1) ABL. Nr. L 79 vom 21.3.1985, S. 1

3. Die Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren trägt die Kurzbezeichnung T 2.
4. Für das interne gemeinschaftliche Versandverfahren gilt Titel II sinngemäß.

### Artikel 33

1. Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, können in den in Absatz 3 festgesetzten Grenzen von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, für die von ihnen durchgeführten internen gemeinschaftlichen Versandverfahren von der Sicherheitsleistung befreit werden, und zwar unabhängig davon, welches der Abgangsmitgliedstaat ist und welches die Mitgliedstaaten sind, deren Gebiet bei diesem Versandverfahren berührt wird.
2. Die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Absatz 1 wird nur Personen gewährt, die:
  - a) in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt wird, und
  - b) das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen und
  - c) finanziell so gestellt sind, daß sie den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen können, und
  - d) keinen schweren Verstoß gegen Zoll- oder Steuervorschriften begangen haben und
  - e) sich schriftlich verpflichtet haben, auf die erste schriftliche Aufforderung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hin die Beträge zu zahlen, die für die von ihnen durchgeführten gemeinschaftlichen Versandverfahren von ihnen angefordert werden.

3. Die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für gemeinschaftliche Versandverfahren, die Waren betreffen:
  - a) deren Gesamtwert 50 000 ECU übersteigt oder
  - b) bei denen in Anbetracht der Höhe der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu entrichtenden Steuern oder anderen Abgaben ein erhöhtes Risiko besteht.
  
4. Jede von der Sicherheitsleistung befreite Person erhält von den Behörden, die die Befreiung gewährt haben, eine Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung in einer oder mehreren Ausfertigungen. Bei Inanspruchnahme der Befreiung von der Sicherheitsleistung ist in der entsprechenden Versandanmeldung T 2 auf die Befreiungsbescheinigung hinzuweisen.
  
5. Die Behörden, die die Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt haben, machen diese Befreiung rückgängig, wenn:
  - a) der Inhaber der Befreiung als Hauptverpflichteter bei einem gemeinschaftlichen Versandverfahren eine schwere Zuwiderhandlung begangen hat;
  - b) eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist;
  - c) der Inhaber der Befreiung der nach Absatz 2 Buchstabe e) eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten alle Fälle mit, in denen die Befreiung von der Sicherheitsleistung rückgängig gemacht worden ist.

5. Nach dem Verfahren des Artikels 43 wird folgendes festgelegt:
  - a) das Muster der von dem Beteiligten nach Absatz 2 Buchstabe e) einzugehenden schriftlichen Verpflichtung;

- b) die Waren, für die nach Absatz 3 Buchstabe b) die Befreiung von der Sicherheitsleistung nicht in Anspruch genommen werden kann;
- c) das Muster der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Absatz 4 sowie die Voraussetzungen für die Verwendung dieser Bescheinigung.

#### TITEL IV

#### Sondervorschriften für bestimmte Beförderungsarten

##### Artikel 34

1. Die Eisenbahnen der Mitgliedstaaten sind von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit.
2. Artikel 16 gilt für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nicht. Die Anschreibungen der Eisenbahnen ersetzen die Grenzübergangsscheine.

##### Artikel 35

1. Für Warenbeförderung auf dem Rhein und den Rheinwasserstraßen ist keine Sicherheit zu leisten.
2. Jeder Mitgliedstaat kann bei Warenbeförderungen auf anderen in seinem Gebiet gelegenen Wasserstraßen auf die Sicherheitsleistung verzichten. Die Mitgliedstaaten teilen die hierzu getroffenen Maßnahmen der Kommission mit; diese unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 36

1. Werden Waren, die nach Artikel 1 im gemeinschaftlichen Versandverfahren zu befördern sind, auf dem Seeweg befördert, so ist dieses Versandverfahren für Waren, die in einem Seehafen eines Mitgliedstaats verladen werden und deren Bestimmungsort ein Seehafen eines anderen Mitgliedstaats ist, zwingend vorgeschrieben.
2. Für die Beförderung im Seeverkehr ist keine Sicherheit zu leisten.

Artikel 37

1. Werden Waren, die nach Artikel 1 im gemeinschaftlichen Versandverfahren zu befördern sind, auf dem Luftweg befördert, so ist dieses Versandverfahren für Waren, die in einem Flughafen eines Mitgliedstaats verladen werden und deren Bestimmungsort ein Flughafen eines anderen Mitgliedstaats ist, zwingend vorgeschrieben.
2. Für die Beförderung im Luftverkehr ist keine Sicherheit zu leisten.

Artikel 38

1. Artikel 2 gilt nur für im See- oder Luftverkehr beförderte Waren im Linienverkehr zwischen zwei oder mehreren in der Gemeinschaft gelegenen Häfen und Flughäfen im Zollgebiet der Gemeinschaft ohne Benutzung von Häfen oder Flughäfen außerhalb dieses Gebiets; die Mitgliedstaaten legen zu diesem Zweck durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen die Liste der Güterlinienverkehre zwischen ihren Häfen und Flughäfen fest.

2. Waren, die mit Schiffen oder Flugzeugen in anderen als den in Absatz 1 genannten Linienverkehren befördert werden, gelten als Nichtgemeinschaftswaren, es sei denn, daß ihr Gemeinschaftscharakter ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Artikel 39

1. Werden Waren, die nach Artikel 1 im gemeinschaftlichen Versandverfahren zu befördern sind, durch Rohrleitungen befördert, so ist dieses Versandverfahren zwingend vorgeschrieben.
2. Erfolgt eine Beförderung durch Rohrleitungen, so ist keine Sicherheit zu leisten.
3. Artikel 2 gilt für durch Rohrleitungen beförderte Waren.

./.

TITEL V

Sondervorschriften für Postsendungen

Artikel 40

1. Abweichend von Artikel 1 gilt das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht für Postsendungen (einschließlich Postpakete).
2. Artikel 2 gilt für bei einem in der Gemeinschaft gelegenen Postamt abgesandte Waren, er sei denn, die Umschließungen oder die Begleitpapiere sind mit einem Klebezettel versehen, dessen Muster festzulegen ist. Die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats sind verpflichtet, einen solchen Klebezettel auf den Umschließungen und Begleitpapieren anzubringen oder anbringen zu lassen, wenn die Waren die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des EWG-Vertrages erfüllen.

TITEL VI

Vorschriften über die Durchführung dieser Verordnung

Artikel 41

Für die Durchführung der Artikel 42 und 43 ist der mit Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 678/85 eingesetzte Ausschuß für den Warenverkehr - nachstehend "Ausschuß" genannt - zuständig.

Artikel 42

Der Ausschuß kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 43

Die Kommission erläßt nach Anhörung des Ausschusses die erforderlichen Vorschriften zur:

- a) Durchführung dieser Verordnung;
- b) Anpassung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, damit bestimmte gemeinschaftliche Maßnahmen zur Überwachung der Verwendung oder Bestimmung von Waren angewendet werden können;
- c) Vereinfachung der Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens oder Anpassung dieser Förmlichkeiten an die Erfordernisse, die sich aus der Eigenart bestimmter Waren ergeben.
- d) Verwaltung und Erledigung von Maßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens durch öffentliche oder private Datenverarbeitungssysteme.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß seine Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie diese Stellungnahme berücksichtigt hat.

TITEL VII

Schlußvorschriften

Artikel 44

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Durchführung dieser Verordnung erläßt.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über diese Mitteilungen.

Artikel 45

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 wird aufgehoben.
2. Sämtliche Verweisungen in anderen Gemeinschaftsakten als der vorliegenden Verordnung auf die Verordnung (EWG) Nr. 222/77, auf bestimmte Artikel der genannten Verordnung oder auf Verordnungen, die nach dem Verfahren des Artikels 57 der genannten Verordnung zu deren Durchführung erlassen worden sind, gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung oder auf Verordnungen, die zu ihrer Durchführung erlassen worden sind.

TITEL VIII

Inkrafttreten

Artikel 46

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

MUSTER I

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN  
BÜRGSCHAFTSURKUNDE

(Gesamtbürgschaft für mehrere gemeinschaftliche Versandverfahren)

I. Bürgschaftserklärung

1. Der (Die) Unterzeichnete (1) .....

mit Wohnsitz (Sitz) in (2) .....

leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung .....

bis zum Höchstbetrag von ..... selbstschuldnerische Bürgschaft  
gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der  
Republik Griechenland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen  
Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen  
Republik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland für die  
Beträge, die der Hauptverpflichtete (3)

den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm durchgeführten

gemeinschaftlichen Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern,  
Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder  
schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- oder Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der  
Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten  
schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die  
geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein  
anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat,  
daß im Verlauf des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im  
Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für sich haltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten  
die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete  
die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist  
ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß die dem Betrag entsprechen, der  
hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Dieser Höchstbetrag kann um die Beträge, die aufgrund dieser Bürgschaftserklärung bereits bezahlt  
worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der (die) Unterzeichnete im Rahmen eines Versandver-  
fahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Rahmen eines gemein-  
schaftlichen Versandverfahrens in Anspruch genommen wird, das vor Eingang der vorübergehenden  
Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

(1) Name und Vorname bzw. Firma.

(2) Vollständige Anschrift.

(3) Name und Vorname, bzw. Firma und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die aufgrund von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/aufgrund gemeinschaftlicher Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil (1) in (2) .....  
.....  
sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

Staat	Name und Vorname, bzw. Firma und vollständige Anschrift
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort)....., den .....

(Unterschrift) (2)

**II. Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung**

Zollstelle der Bürgschaftsleistung .....

Bürgschaftserklärung angenommen am .....

(Stempel und Unterschrift)

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

(2) Vollständige Anschrift.

(3) Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von ....., wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.“

MUSTER II  
GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN  
EINZELBÜRGSCHAFT

(Bürgschaft für ein einzelnes gemeinschaftliches Versandverfahren)

I. Bürgschaftserklärung

1. Der (Die) Unterzeichnete (1) .....

mit Wohnsitz (Sitz) in (2) .....

leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung .....

bis zum Höchstbetrag von ..... selbstschuldnerische Bürgschaft

gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Griechenland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.

für die Beträge, die der Hauptverpflichtete (3) .....

den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm mit den unten bezeichneten Waren von der Abgangszollstelle .....

zur Bestimmungszollstelle .....

durchgeführten gemeinschaftlichen Versandverfahrens

begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- oder Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Abgangszollstelle an verbindlich.

(1) Name und Vorname bzw. Firma.

(2) Vollständige Anschrift.

(3) Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil <sup>(1)</sup> in <sup>(2)</sup>

.....  
sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

Staat	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort)....., den .....

.....  
(Unterschrift) <sup>(1)</sup>

II. Annahme durch die Abgangszollstelle

Abgangszollstelle .....

Bürgschaftserklärung angenommen am ..... für das

Versandverfahren mit Versandschein T1/T2(4) ausgestellt am .....

unter Nr. ....

.....  
(Stempel und Unterschrift)

<sup>(1)</sup> Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

<sup>(2)</sup> Vollständige Anschrift.

<sup>(3)</sup> Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft.“

<sup>(4)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

MUSTER III

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN  
BÜRGCHAFTSURKUNDE

(System der Pauschalbürgschaft)

I. Bürgschaftserklärung

1. Der (Die) Unterzeichnete (1) .....

mit Wohnsitz (Sitz) in (2) .....

leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung .....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Griechenland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, für die Beträge, die der Hauptverpflichtete

den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Verlauf von gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, für die der (die) Unterzeichnete durch Ausstellung eines Sicherheitstitels eine Bürgschaft übernommen hat, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben - mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern - schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge - bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 ECU je Sicherheitstitel.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 ECU je Sicherheitstitel ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge nach dem Übereinkommen über ein gemeinschaftliches Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

(1) Name und Vorname, bzw. Firma.

(2) Vollständige Anschrift.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil (1) in: .....

.....

sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

Staat	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort)....., den .....

.....  
(Unterschrift) (2)

**II. Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung**

Zollstelle der Bürgschaftsleistung .....

Bürgschaftserklärung angenommen am .....

.....  
(Stempel und Unterschrift)

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

(2) Vollständige Anschrift.

(3) Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft“.

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

- I. **Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?**  
Wesentliche Anpassung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, um neue Entwicklungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Abbau der Binnengrenzen gemäß Artikel 8a des Vertrages ergeben.
- II. **Merkmale der betroffenen Unternehmen**

**Insbesondere:**

- a) **Gibt es eine große Anzahl von KMU?**

Ja, alle Unternehmen, die einen innergemeinschaftlichen Warenaustausch durchführen.

- b) **Gibt es Konzentrationen in Regionen**

- **die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht kommen?**

NEIN

- **die für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht kommen?**

NEIN

- III. **Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?**

KEINE

- IV. **Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?**

KEINE

- V. **Gibt es Sondermaßnahmen für KMU?**

- **Welche?**

KEINE

- VI. **Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen:**

- a) **auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?**

Zeitgewinn Dank des Abbaus der Verwaltungsförmlichkeiten.

- b) **auf die Beschäftigung?**

Die Auswirkungen auf die Beschäftigung ergeben sich im Großen und Ganzen aus dem Abbau der Binnengrenzen.

- VII. **Sind die Sozialpartner konsultiert worden?**

**Stellungnahme der Sozialpartner.**

Der Beratungs-Ausschuß in Zollangelegenheiten wurde über die Annahme des gemeinschaftlichen Versandverfahrens unterrichtet, als die zu treffende Maßnahme im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes.

ISSN 0254-1467

KOM(89) 480 endg.

# DOKUMENTE

**DE**

**02**

---

**Katalognummer : CB-CO-89-498-DE-C**

**ISBN 92-77-54329-9**

---

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg**